Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Mg 146
- Ammersbaum -

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und 4 sowie § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 01.10.2015 die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Mg 146 – Ammersbaum – mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Mg 146 ist identisch mit dem im Bebauungsplan Mg 146 als Gewerbegebiet (GE) festgesetzten Bereich und umfasst im Stadtbezirk Mengede, Ortsteil Oestrich das Gebiet östlich der Straße „Kammerstück“ und südlich der Breisenbachstraße.

§ 2
Inhalt der Änderung

In der textlichen Festsetzung § 1 ⟨1⟩ letzter Satz wird die folgende Formulierung aufgehoben:
„nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) sowie“

Die textliche Festsetzung § 1 ⟨1⟩ letzter Satz, erhält nun die folgende Fassung:
„Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.“

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Mg 146 gelten weiterhin.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Mg 146 – Ammersbaum – tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 13.03.2015.

Dortmund, 02.10.2015

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

STADT 4024 DORTMUND

Der Rat der Stadt hat am 07.05.2015 nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, FNA 213-1) i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) beschlossen, den Bebauungsplan Mg 146 – Ammersbaum - zu ändern (Änderung Nr. 1) und die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, 21.05.2015

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 26.05.2015 bis 10.06.2015 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Dortmund, 01.07.2015

Bereichsleiter

Der Rat der Stadt hat am 07.05.2015 nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Entwurf dieser (vereinfachten) Änderung mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, 21.05.2015

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Entwurf der (vereinfachten) Bebauungsplan-Änderung hat mit Begründung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 15.06.2015 bis 15.07.2015 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 03.09.2015

Bereichsleiter

Der Rat der Stadt hat am 01.10.2015 nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW diese (vereinfachte) Bebauungsplan-Änderung als Satzung beschlossen.

Dortmund, 02.10.2015

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

...

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Mg 146 mit dem Beschluss des Rates vom 01.10.2015 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO eingehalten worden sind.

Dortmund, 02.10.2015

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 42 vom 16.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Mg 146 – Ammersbaum - in Kraft getreten.

Dortmund, 16.10.2015

Bereichsleiter